

# RS OGH 1934/2/1 2Ob13/34

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.1934

## Norm

ABGB §1416

### Rechtssatz

Wer nicht für einen Teil des einem anderen eingeräumten Kredites, sondern nur für eine bestimmt von vorneherein abgegrenzte Schuld die Mithaftung übernimmt, haftet nur für diesen Betrag. Wenn zwei oder mehrere ursprünglich selbständige Forderungen bei ihrer pfandrechtlichen Sicherstellung in eine rechtliche Einheit zusammengefaßt wurden, ohne daß sich im Innenverhältnis an ihrer Eigenart etwas ändert, ist zur Entscheidung der Frage, welche derselben aus dem Meistbote berichtigt wurde, wenn dieses nicht für alle reicht, auf § 1416 ABGB zurückzugreifen, wobei, falls eine der Forderungen auch durch Bürgschaft versichert wurde, diese als die lästigere zu gelten hat.

### Entscheidungstexte

- 2 Ob 13/34  
Entscheidungstext OGH 01.02.1934 2 Ob 13/34  
Veröff: SZ 16/23

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1934:RS0033554

### Dokumentnummer

JJR\_19340201\_OGH0002\_0020OB00013\_3400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)